

einsetzen und vor allem schleunigst mit der Metropolitan-gewalt aufräumen werde. Von solchem Ps.-Isidorischen Gedankengange ist B. beherrscht, man vergleiche Apologet. c. 3 u. Lib. X p. 135, wonach die allgemeinen Concilien ihre Autorität 'ex decretis Romanorum pontificum' ableiten, und vor allem den Eingang des Libellus XV, dass die Autorität der römischen Päpste die Schlüsse der allgemeinen Concilien kanonisiert, d. i. ihnen den Charakter von Kanones verleiht; es ist also hier das Axiom H.'s in das gerade Gegenteil verkehrt. Diesem Gedankengange entspricht es, dass Bernald seine Ausführungen mit Ps.-Isidorischen Dekretalen einleitet, die nach seiner Meinung die 'antiqui patres' erlassen haben. Mag die Wahrnehmung, die einst A. Nissl (Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschung XI, 627) aussprach, dass in der Widmung der Ps.-Isidorischen Sammlung an den Leser der Name Rothad versteckt läge, immerhin auf einem seltsamen Zufall beruhen, richtig bleibt es doch, dass ihr Verfasser dem verhassten Erzbischof von Rheims einen bösen Streich gespielt hat. Ps.-Isidor richtete seinen Angriff gegen den festen Punkt, der das Centrum der Hinkmar'schen Kirchentheorie bildete: das alte Concils-Kirchenrecht soll bestehen bleiben. Dagegen kam nun Ps.-Isidor mit noch älterem Kirchenrecht angerückt, um Hinkmars Argumentation zu überbieten. Dieser parierte den Angriff mit dem Satze, dass jenes vornicaenische alte KR. antiquiert sei, antiquiert durch die Concilien. B. griff aber die Ps.-Isidorische These auf, und hielt sich mit Vorliebe an die 'antiqui' und 'antiquiores patres', Lib. X p. 137. Auch in manchen Einzelheiten stehen Bernalds Ausführungen in entschiedenem Widerspruche zu denen Hinkmars, so hinsichtlich der Canones apostolorum, der Zahl der Nicaenischen Kanones, der Capitula Angilramni.

Was Ruffini gegen B. als Autor noch in's Feld führt, ist von geringerer Bedeutung, so p. 20, dass er in den fraglichen Libelli nur Quellen aus der Hadriana und Ps.-Isidoriana anführt; denn es kommt auch in seinen anderen Schriften mit sehr geringen Ausnahmen nur solches Quellenmaterial vor, und mehr oder weniger gilt dies für alle Streitschriften der damaligen Zeit. Das Befremdende (Ruffini p. 16), dass in den Lib. X eine lange Aufzählung der Quellen des kanonischen Rechts eingeschoben ist, wird wohl durch die Versicherung Bernalds an den Adressaten zu erklären sein, dass er nicht seine subjektive Ansicht, sondern nur die Bestimmungen der Kanones vorbringen wolle. Von diesem Gesichtspunkte aus mochte es ihm